

Schalke Fan-Club „Wickeder Ruhrknappen“

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Schalke Fan-Club „Wickeder Ruhrknappen“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung der Gemeinschaft der Schalcker Freunde in Wickede (Ruhr) und Umgebung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Vorstand/Beirat

A) Der Vorstand/Beirat muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstands-/Beiratsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Kassenwart
- c) dem 1. und 2. Geschäftsführer

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Pressewart
- b) dem 1. und 2. Beisitzer

B) Sämtliche Vorstands-/Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

C) Der Vorstand/Beirat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

D) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes/Beirates

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand.

B) Der Vorstand/Beirat wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/Beirates aus seinem Amt aus, so muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Geschäftsführer und der 1. Beisitzer werden im Gründungsjahr auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird festgelegt durch die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied, das länger als 3 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor Tagungstermin einzureichen. Sie werden dann unter einem weiteren Tagungsordnungspunkt behandelt.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches zum Versammlungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für:

- einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins
- die Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen inkl. Beitragsordnung

Hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquiditätsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung.

Wickede (Ruhr), den 21.04.1998